

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-132

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Corinna Thiele

Erstellungsdatum: 31.03.2016
 Aktenzeichen

Betreff:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Genthin
 (Vergnügungssteuersatzung)

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
12.04.2016	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
21.04.2016	Hauptausschuss	Vorberatung				
28.04.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Genthin (Vergnügungssteuersatzung).

(Corinna Thiele)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Anlass der Beschlussvorlage ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 19.08.2015, AZ.: 2 A 232/13 MD. Das Gericht stellte fest, dass mit der 1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuer vom 21.03.2013 keine dem Gebot der Normenklarheit genügende Regelung entstanden ist, da mit dem rückwirkenden Inkraftsetzen der §§ 6 und 7 (Bemessungsgrundlage/Steuersätze) das parallele Gelten zweier entgegengesetzter Bestimmungen vorliegt (Verletzung des Gebots hinreichender Bestimmtheit). Aus den vorbenannten Gründen wurde die Vergnügungssteuersatzung überarbeitet. Die Hinweise aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts wurden berücksichtigt. Zudem soll die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Bemessungsgrundlage/Steuersätze ist nicht vorgesehen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Vergnügungssteuern außer Kraft.

Anlagen:

Vergnügungssteuersatzung

Finanzielle Auswirkungen: